



AWG - Landesstelle nach dem Forstvermehrungsgutgesetz

Das Bayerische Amt für Waldgenetik (AWG) ist eine Sonderbehörde der Bayerischen Forstverwaltung und untersteht direkt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Für hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Gesetzen und Verordnungen für forstliches Vermehrungsgut waren ehemals die Forstämter und die Forstdirektionen zuständig. Mit der Forstreform wurde diese Aufgabe ab dem 1. Juli 2005 am AWG gebündelt.

Ziele

Bei der künstlichen Verjüngung von Waldbeständen ist neben der Verwendung standortgerechter Baumarten die Herkunft des Saat- oder Pflanzguts von großer Bedeutung. Denn davon hängen in Wechselwirkung mit Boden und Klima ganz wesentlich Anpassbarkeit an die Umwelt, Gesundheit, Stabilität, Wuchsleistung und Holzqualität des künftigen Baumbestandes ab.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie 1999/105/EG trat daher am 1. Januar 2003 das deutsche Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in Kraft, das vor allem die Herkunftssicherheit gewährleisten soll.

Zweck des Gesetzes ist es, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

Wann sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten

Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht sowie ein- oder ausgeführt werden. Erste Voraussetzung für die Bereitstellung von herkunftsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut sind Waldbestände, die als Erntebestände zugelassen sind.

Die Ernte und unmittelbare örtliche Verwendung von Forstvermehrungsgut im eigenen Wald bzw. Forstbetrieb zur Eigenversorgung ist jederzeit unabhängig vom FoVG zulässig.

Erst wenn das Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden soll, sind die Vorschriften des Forstvermehrungsgutrechts zu beachten und die zuständigen Forstbehörden zu beteiligen.

Nutzen für die Forstwirtschaft, den Waldbesitzer und die Forstbaumschulen

- Erhalt stabiler und leistungsfähiger Wälder
- Kostenlose Beratung von Waldbesitzern und Baumschulen in Rechtsfragen
- Qualitätssicherung bei der Forstpflanzenproduktion
- Verbraucherschutz: Der Waldbesitzer soll sichergehen können, dass er forstliches Vermehrungsgut in hochwertiger und identitätsgesicherter Form für seinen Wald bekommt.



Die Landesstelle nach FoVG

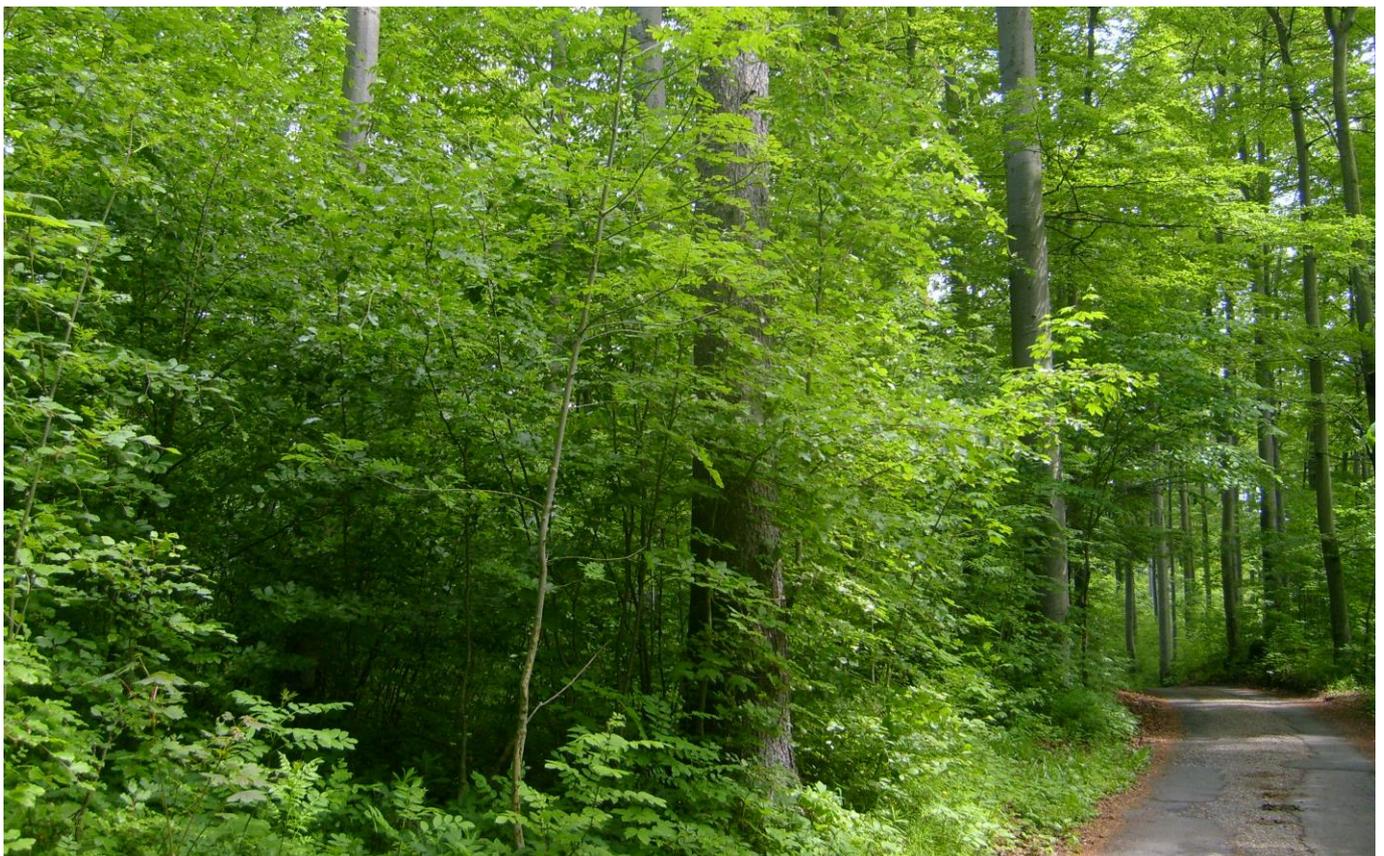
Aufgaben

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird durch die Landesstelle FoVG am AWG in Teisendorf gewährleistet. Zu den Aufgaben der Landesstelle FoVG gehören im Einzelnen:

- die Zulassung von Erntebeständen und Samenplantagen zur Gewinnung von forstlichem Saatgut oder von Wildlingen,
- das Führen und Bereitstellen des Erntezulassungsregisters,
- die Anmeldung von Forstsaamen-/Forstpflanzenbetrieben bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
- die Inspektion der forstlichen Saat- und Pflanzgutbetriebe in Bayern,
- die Kontrolle des Handels mit forstlichem Vermehrungsgut,

- die Überwachung von Saatgutmischungen
- die Entgegennahme von Ausfuhranzeigen
- die Erarbeitung von Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut
- die Schulung und Beratung von Waldbesitzern und Baumschulbetrieben in Fragen der Saat- und Pflanzgutgewinnung
- die Qualifizierung von Vermehrungsgut durch Forstsaatgutprüfung, Altersbestimmung an Forstpflanzen, Durchführen von Nachkommenschaftsprüfungen, Aufbau von Samenplantagen.

Die Kontrolle der Ernten und die Erstellung der Stammzertifikate (sprich einer Begleiturkunde) für geerntetes forstliches Saat- und Pflanzgut werden von den jeweils zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) durchgeführt.





Die Landesstelle nach FoVG

Organisation

Zur Landesstelle gehören vier Kontroll- und Servicestellen. Die Kontroll- und Servicestellen 1, 3 und 4 sind am AWG angesiedelt, die Kontroll- und Servicestelle 2 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden. Diese Struktur ist deutschlandweit einmalig und sorgt für eine bessere Koordination von Maßnahmen sowie eine insgesamt höhere Effizienz.

Als besonders günstig hat sich die enge Anbindung an das eigene forstgenetische Labor des AWG erwiesen. Die Unterstützung von Kontrollfällen durch Genanalysen oder die Ausscheidung von Erntebeständen der Baumarten Douglasie und Tanne auf genetischer Grundlage gehen damit Hand in Hand.

Ausgehend vom zugelassenen Erntebestand wird bis zur Auslieferung der Forstpflanzen an den Waldbesitzer schematisch dargestellt, wie die Herkunftssicherheit gewährleistet wird.

Ablaufschema

Ausgangssituation: Zugelassener Erntebestand

- Ernte von Saatgut/Wildlingen nur in einem zugelassenen Erntebestand (in bestimmtem Herkunftsgebiet)



Saatguternte und Stammzertifikat

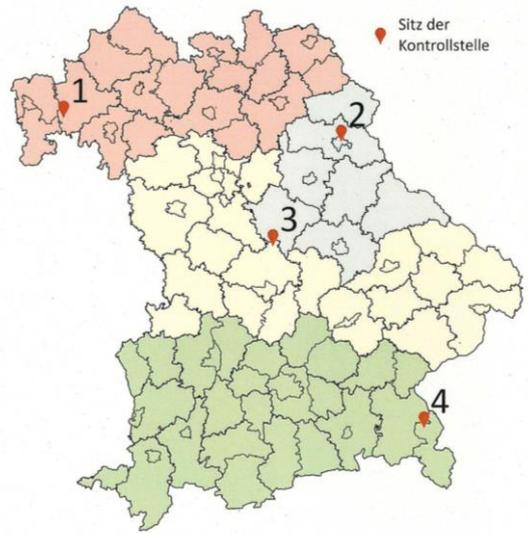
- Ernte ausschließlich durch angemeldeten Forstsamenbetrieb



Vertrieb	Erntegut	Wildbaubar	aus Betriebs	Kontrollstelle
	Original	Abdruck	Abdruck	Abdruck
STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAATGUTQUELLEN UND ERNTEBESTÄNDEN				
Ausgabestelle (in der Regel): ... Datum: 02.07.11 11:11				
Be und Herkunft: ...				
1. Name des Erntebestandes und des/der Erntebeständlers ...				
2. Art des Erntebestandes ...				
3. Name des Erntebeständlers ...				
4. Name des Erntebeständlers ...				
5. Name des Erntebeständlers ...				
6. Name des Erntebeständlers ...				
7. Name des Erntebeständlers ...				
8. Name des Erntebeständlers ...				
9. Name des Erntebeständlers ...				
10. Name des Erntebeständlers ...				
11. Name des Erntebeständlers ...				
12. Name des Erntebeständlers ...				
13. Name des Erntebeständlers ...				
14. Name des Erntebeständlers ...				
15. Name des Erntebeständlers ...				
16. Name des Erntebeständlers ...				
17. Name des Erntebeständlers ...				
18. Name des Erntebeständlers ...				
19. Name des Erntebeständlers ...				
20. Name des Erntebeständlers ...				

- Ausstellung des Stammzertifikats (Geburtsurkunde des Saatguts) durch das AELF

Kontroll- und Servicestellen nach FoVG



Gert Günzelmann
Kontroll- und Servicestelle 1
am AWG Teisendorf

Andreas Hermer
Kontroll- und Servicestelle 1
am AELF TW

Doris Nowak
Kontroll- und Servicestelle 3
am AWG Teisendorf

Andreas Müller
Kontroll- und Servicestelle 4
am AWG Teisendorf

Saatgutvertrieb und Anzucht von Pflanzen

- Nur durch angemeldete Betriebe
- Weitergabe von Saatgut oder Pflanzen immer mit Lieferpapieren mit den notwendigen Angaben und Etikettierung



Lieferschein



Auslieferung an den Waldbesitzer

- Auslieferung der Pflanzen an Waldbesitzer mit Lieferschein und Etikett

Lieferschein



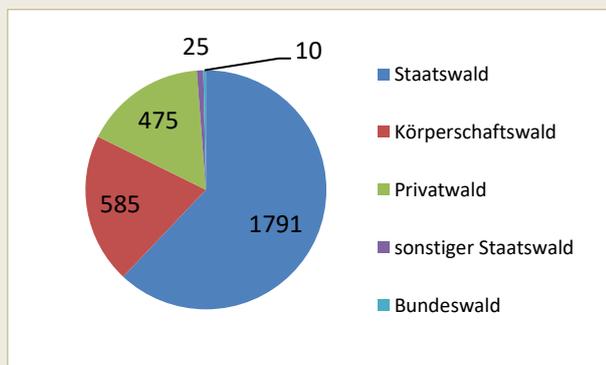
Die Landesstelle nach FoVG

Erntezulassungsregister

Die zugelassenen Erntebestände werden am AWG im bayerischen Erntezulassungsregister (BayEZR) geführt. Diese Internetanwendung (Online-Datenbank) steht über unterschiedliche Zugriffsrechte („Gast“, gewerbliche Nutzer, Waldbesitzer, Forstbehörden) für jeden offen.

Im BayEZR sind derzeit rd. 2.900 Erntebestände mit Daten u. a. zu Baumart, Lage, Flächengröße, Waldbesitzer, Herkunftsgebiet und Höhenlage erfasst. Der Schwerpunkt liegt im Staatswald. Durch Neuerfassungen und eine laufende Überprüfung (Revision) ist der Gesamtdatenbestand Änderungen unterworfen.

Waldbesitzer, die Interesse an der Ausweisung eines Erntebestandes in ihrem Wald haben, können sich an die regional zuständige Kontroll- und Servicestelle wenden, die sie in einem ersten Schritt berät und bei potenzieller Eignung den Wald besichtigt.



Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen

Das AWG erarbeitet für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die bayrischen Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (HuV).

Impressum

Herausgeber und Bezugsadresse:

Bayerisches Amt für Waldgenetik
Forstamtsplatz 1, 83317 Teisendorf

Telefon: 08666 – 9883-0, **Telefax:** 08666 – 9883-30

E-Mail: poststelle@awg.bayern.de

www.awg.bayern.de

Sie sollen Waldbesitzende bei der Auswahl der geeigneten Herkunft beraten und es den Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben erleichtern, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen zu können.

Die Verwendung von Vermehrungsgut geeigneter Herkunft nach den HuV ist die Grundlage für die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes in Bayern (Art. 18 und 19 BayWaldG); für die Bewirtschaftung von Wäldern, die nach PEFC zertifiziert sind und die Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln nach der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms (WALDFÖPR).

Die HuV beinhalten Baumarten, die dem FoVG unterliegen. Vorerst nur nachrichtlich sind auch Baumarten aufgenommen, die nicht dem FoVG unterliegen, aber im Klimawandel eine zunehmende Nachfrage erfahren haben. Digital abrufbar sind die HuV unter:

<https://www.awg.bayern.de/319397/index.php>



Druck:

Druckerei Habicht, Freilassing

Bildnachweis:

Alle Bilder im Eigentum des AWG

Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung bzw. jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere außerhalb des privaten Gebrauchs, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers erlaubt.